



I n f o b r i e f

Eisenstadt 29.06.2021

Betreff: 2. COVID-19 ÖFFNUNGSVERORDNUNG ab 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Endlich zu Beginn des Sommers kommt die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung! Wie gewohnt fassen wir - in der gebotenen Kürze - **die Maßnahmen (Öffnungsschritte), die ab 01.07.2021 gelten**, zusammen:

Grundsätzliches:

Grundregel der Öffnungen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. **Hier wird von den drei G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“ (3-G-Regel). Ab 1. Juli gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises erst für Personen ab 12 Jahren.**

3-G-Regel:

Mit 1. Juli gilt in folgenden Bereichen die 3-G-Regel:

- ⇒ Gastronomie
- ⇒ Hotellerie und Beherbergung
- ⇒ Freizeiteinrichtungen (z.B. Tanzschulen, Tierparks, Freibäder,...)
- ⇒ Kulturbetriebe (mit Ausnahme von Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven)
- ⇒ Sportstätten
- ⇒ Zusammenkünfte (ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 100 Personen)
- ⇒ Fach- und Publikumsmessen, Kongresse

Testpflicht:

Die Testpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren

Kontaktdatenerhebung:

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden bis einschließlich 22. Juli in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, nicht-öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Personen erhoben.

Mund-Nasenschutz & FFP2-Masken:

Eine wesentliche Neuerung im Rahmen der Verordnung ist die Wiedereinführung des Mund- und Nasenschutzes in vielen Bereichen. **Dort, wo 3-G-Nachweise gelten, entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich.** Ausnahmen gibt es für Alten- und Pflegeheime sowie Gesundheitseinrichtungen. **FFP2-Pflicht bleibt in Pflegeheim/Krankenhaus.** Die Betreiber von Einrichtungen im Gesundheitsbereich können aber auch strengere Regeln, also zB eine Pflicht zur FFP2-Maske, verfügen. An öffentlichen Orten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. Handel, sonstige Dienstleistungen) sowie in Museen ist, **in geschlossenen Räumen,** das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes **(keine FFP2)** verpflichtend.

Gastronomie (einschließlich Nachtgastronomie):

Ab 1. Juli ist in Gastronomiebetrieben, in denen überwiegend stehend konsumiert wird, eine **Auslastung von 75% der maximalen Auslastung** erlaubt. **Ab 22. Juli gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen mehr. In der Gastronomie gibt es keine Maskenpflicht mehr. Die Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregeln fallen. Es gibt keine Beschränkung der Personenzahl pro Quadratmeter mehr.** In der Gastro bzw. Hotellerie gibt es keine Maskenpflicht mehr für Gäste und Mitarbeiter, sowohl indoor als auch outdoor. **Ab 22.7. fällt die Registrierungspflicht.**

Zusammenkünfte:

Ab 1. Juli gelten für Zusammenkünfte folgende Regelungen:

⇒ **Ab 100 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig**

⇒ Ab 500 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden

⇒ **Es gibt keine Maskenpflicht mehr bei Veranstaltungen**

⇒ **Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen**

⇒ Ab 100 Personen ist seitens der Teilnehmer ein 3G-Nachweis vorzuweisen, welcher von den Verantwortlichen zu überprüfen ist. Diese haben weiterhin ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.

Weiterführende Informationen und Anhänge

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus>